

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Verfassung (Satzung) vom 30. November 2016 (NBl HS MSGWG Schl.-H., S. 102) sowie die 1. Änderungssatzung vom 28. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 44), die 2. Änderungssatzung vom 4. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 10), die 3. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2022 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 75), die 4. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2023 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 96) und die 5. Änderungssatzung vom 7. Oktober 2025 (noch nicht veröffentlicht).

**Lesefassung der Verfassung (Satzung)
der Hochschule Flensburg
Vom 25. Oktober 2022**

Aufgrund des § 7 Hochschulgesetz (HSG) in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) wird nach der Beschlussfassung des Senats am 30. November 2016 und der Stellungnahme des Hochschulrats am 29. November 2016 folgende Neufassung der Verfassung (Satzung) erlassen:

Präambel

Diese Satzung enthält Bestimmungen zur Verfassung der Hochschule Flensburg (nachfolgend auch Hochschule), soweit nicht bereits durch Gesetz verfassungsrechtliche Regelungen getroffen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung, Sitz

Die Hochschule Flensburg ist als staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine rechtsfähige Körperschaft des Öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Ihr Sitz ist Flensburg. Sie führt in ihrem Namen den Zusatz „University of Applied Sciences“.

§ 2 Autonomie

Die Hochschule Flensburg erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt die Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium.

§ 3 Grundsätze der Hochschule

Die Hochschule Flensburg fühlt sich der Entwicklung der Region stark verpflichtet. Sie ist bestrebt, zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Region beizutragen, und bekennt sich zur gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

Die Hochschule Flensburg fördert aktiv die Gründung und den Betrieb des Promotionskollegs in Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschulen und der Universitäten in Schleswig-Holstein.

§ 4 Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Die Hochschule setzt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 3 Absatz 4 und 6 HSG ein und strebt in allen Einrichtungen und Studiengängen ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an. Zur Beseitigung bestehender Nachteile setzt sie sich insbesondere folgende Ziele:
 1. Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen weibliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind,
 2. Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen und Beruf.
- (2) Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Weitere Detailregelungen werden im Gleichstellungsplan der Hochschule festgelegt.
- (3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist in § 20 Absatz 1 Nr. 3 HSG i. V. m. § 27 Absatz 3 und 4 HSG geregelt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von einer Frau oder zwei Frauen oder einer Frau und einem Mann vertreten. Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt 5 Jahre. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (4) Die Amtszeit der Stellvertretung beträgt 2 Jahre. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (5) Die Wahl der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten ist in § 27 Absatz 6 HSG geregelt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sowie ihrer Stellvertreterinnen beträgt 3 Jahre. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 5 Diversität der Hochschule

- (1) Die Hochschule fördert die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen gem. § 3 Abs. 5 HSG in ihrem gesamten Einflussbereich. Durch gezielte Maßnahmen wird ein weltoffenes und diskriminierungsfreies Umfeld an der Hochschule unterstützt. Die Hochschule identifiziert regelmäßig mögliche strukturelle Hindernisse für die in § 3 Absatz 5 HSG beschriebenen Zielgruppen und wirkt ihnen aktiv entgegen. Weitere Detailregelungen werden im Diversitätsplan der Hochschule festgelegt.
- (2) Die Wahl der/des Beauftragten für Diversität nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 HSG in Verbindung mit § 27a HSG regelt eine Wahlordnung

§ 6 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 1. die Professorinnen und Professoren, sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, soweit diese hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur übernehmen (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
 3. die Studierenden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),
 5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler.

Das hauptberufliche Hochschulpersonal mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertigem Abschluss einer Vorgängereinrichtung, das überwiegend keine administrativen Tätigkeiten ausübt, wird auf persönlichen Antrag durch das Präsidium der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HSG zugeordnet. Die Mitgliedschaft bedarf im Einzelfall der Feststellung durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat.

Neben den in § 13 Abs. 1 HSG benannten Personen sind Mitglieder der Hochschule auch Personen, die hauptberuflich an der Hochschule Flensburg tätig sind, aber im Dienste einer anderen Körperschaft als der Hochschule Flensburg stehen. Die Feststellung der Mitgliedschaft und die Zuweisung zu einer der Gruppen nach § 13 Abs. 1 HSG erfolgen im Einzelfall durch das Präsidium auf Antrag. Soweit diese Personen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, im Übrigen der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung an.

(2) Angehörige der Hochschule sind

1. die Mitglieder des Hochschulrats,
2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
5. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.

§ 7 Ehrungen

Zu Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürgern, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule Flensburg kann der Erweiterte Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Hochschule, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren müssen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein.

Der Erweiterte Senat entscheidet über die Ernennung mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner anwesenden Mitglieder.

§ 8 Wahlen

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu den haupt- und nebenamtlichen Wahlämtern innerhalb der Hochschule Flensburg werden die jeweiligen Wahlen durch Wahlordnungen geregelt.

§ 9 Haushalts- und Vermögensgrundsätze

- (1) Das Haushaltsjahr der Hochschule Flensburg entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsverordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und Haushaltsbewirtschaftung vorsehen.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.
- (3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse entsprechend §§ 80 ff. LHO.

- (4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Abs. 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und die Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden ist,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zu-
geleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 S. 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. No-
vember des auf den Abschluss folgenden Jahres.

Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule gem. § 8 Abs. 5 HSG. Die Fristen des Abs. 5 S. 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 S. 2 HSG anzuwenden.

II. Organisation der Hochschule

§ 10 Organisationsstruktur

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche und zentrale Einrichtungen.
- (2) Die Hochschule, ihre Fachbereiche und zentralen Einrichtungen bedienen sich zur jeweiligen Aufgabenerfüllung einer Verwaltung. Die gliederungsübergreifenden Verwaltungsaufgaben werden durch die Zentrale Verwaltung gebündelt. Aufbau und Aufgabenverteilung der Zentralen Verwaltung ist allen Hochschulangehörigen in der jeweils aktuellen Fassung zugänglich zu machen.
- (3) Für die Durchführung besonderer Aufgaben bei Forschungs-, Entwicklungs- und Transfervorhaben sowie in der Lehre können unter der Verantwortung des Präsidiums wissenschaftliche Einheiten in eigener Trägerschaft gebildet werden.
- (4) Zentrale Organe der Hochschule Flensburg sind der Hochschulrat, der Erweiterte Senat, der Senat und das Präsidium.
- (5) In der Hochschule Flensburg sind eine Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich und eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Diversität nebenberuflich tätig.

§ 11 Fachbereiche

- (1) Die Hochschule Flensburg – University of Applied Sciences gliedert sich in die folgenden Fachbereiche:
 - Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
 - Energy and Life Science
 - Information und Kommunikation
 - Wirtschaft.
- (2) Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Fachbereiche sind in den Satzungen der Fachbereiche näher geregelt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan werden vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten.

Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für zwei Jahre gewählt. Unter den in Satz 1 genannten Personen soll mindestens eine Frau sein.

§ 12 Zentrale Einrichtungen

Für die Durchführung sonstiger fachbereichsübergreifender Aufgaben können unter der Verantwortung des Präsidiums im Einvernehmen mit den Dekanaten zentrale Einrichtungen errichtet werden, soweit das nach Größe, Aufgabe oder Ausstattung zweckmäßig und nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Die besonderen Aufgaben der Einheit im Einzelnen werden in einer Satzung bestimmt.

§ 13 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat die in § 19 Abs. 1 S. 1 HSG festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Hochschulrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats findet innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung durch das Ministerium statt. Die Amtszeit des Hochschulrats beginnt mit der Bestellung.
- (4) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Sie trägt die erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder. Je Hochschulratsmitglied beträgt die Summe 412,00 Euro je Sitzung. Die/Der Vorsitzende erhält einen Zuschlag von einem Drittel, also 549,00 Euro je Sitzung für bis zu 4 Sitzungen im Jahr. Reisekosten werden grundsätzlich nur an auswärtige Mitglieder des Hochschulrates gezahlt. Auswärtig ist, wer mindestens 30 Kilometer von Flensburg entfernt wohnhaft ist. Die mögliche Erstattung beschränkt sich auf die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Beleg bzw. bei Benutzung des privaten PKW auf 0,30 Euro / Kilometer. Ein Tagegeld wird nicht bezahlt. Alle Mitglieder können für die Teilnahme an externen Veranstaltungen Fahrtkosten gem. Bundesreisekostengesetz auf Antrag abrechnen, sofern diese Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Hochschulrat stehen.

§ 14 Erweiterter Senat

Zusammensetzung und Aufgaben des Erweiterten Senats ergeben sich aus § 20 HSG. Zusätzlich zu den in § 20 Absatz 3 HSG genannten Personen gehört der/die Beauftragte für Diversität mit Antragsrecht und beratender Stimme sowie die Präsidiumsbeauftragten mit beratender Stimme dem Erweiterten Senat an.

§ 15 Senat

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 21 HSG. Zusätzlich zu den in § 21 Abs. 4 HSG genannten Personen gehört der/die Beauftragte für Diversität dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Zusätzlich zu den in § 21 Abs. 4 HSG genannten Personen gehört der/die Beauftragte für Diversität mit Antragsrecht und beratender Stimme sowie die Präsidiumsbeauftragten und die Justiziarin/der Justiziar mit beratender Stimme dem Senat an.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Senat Ausschüsse gem. § 21 Abs. 2 HSG. Er muss folgende Zentrale Ausschüsse bilden:
 1. die Zentrale Ethikkommission,
 2. den Zentralen Studienausschuss,
 3. den Zentralen Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer,

4. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss,
5. den Zentralen Gleichstellungsausschuss.

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1-Nr. 1-4 HSG müssen angemessen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden.
- (4) Die Geschäftsordnung des Senats findet entsprechend Anwendung auf dessen Ausschüsse, sofern diese keine abweichende Geschäftsordnung für notwendig erachten. Die Ethikkommission bedarf einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 16 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Wird eine zweite bzw. eine dritte Vizepräsidentin oder ein zweiter bzw. dritter Vizepräsident gewählt, kann diese oder dieser auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören.
- (2) Das Präsidium hat die in § 22 Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben. Nach § 22 Abs. 2 HSG nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben innerhalb ihres Geschäftsbereiches selbstständig wahr. Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

§ 17 Geschäftsordnungen

Die Organe der Hochschule und ihrer Gliederungen regeln den Geschäftsgang ihres Gremiums jeweils in eigenen Geschäftsordnungen.

III. Schlussvorschriften

§ 18 Änderung der Verfassung

- (1) Änderungen dieser Verfassung können von einem zentralen Organ der Hochschule Flensburg beantragt werden.
- (2) Änderungen dieser Verfassung beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums nach vorheriger Stellungnahme des Hochschulrats. Sie bedarf der Genehmigung durch das Ministerium.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

An diesem Tage tritt die Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Flensburg vom 24. Februar 2009 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2009, S. 48 vom 4. Dezember 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2016, S. 22 vom 28. April 2016) außer Kraft.

Die Genehmigung des Wissenschaftsministeriums wurde mit Schreiben vom 30. November 2016 erteilt.

Flensburg, 30. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Holger Watter

Das Präsidium der Hochschule Flensburg

- Der Präsident -